

Teil 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung, Angebot, Auftragsbestätigung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der R. STAHL Schaltgeräte GmbH, Waldenburg („R. STAHL“) und Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Besteller“), insbesondere im Hinblick auf Geschäftsbeziehungen, bei denen der Besteller

- a) den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren („Vertragsgegenstand“), und/oder
- b) die Erbringung von Dienst- und/oder Werkleistungen („Dienst- und Werkleistungen“)

in Auftrag gibt.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen gelten für (i) den Verkauf und die Lieferung von Vertragsgegenständen (Teil 2 unten) und (ii) die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen (Teil 3 unten).

Durch die Erteilung des Auftrages, die Entgegennahme der Lieferung des Vertragsgegenstandes, den Empfang der Dienstleistung oder die Abnahme der Werkleistung erkennt der Besteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die jeweiligen Zusätzlichen Geschäftsbedingungen (Teil 2 bzw. Teil 3 unten) (zusammen „Liefer- und Leistungsbedingungen“) an. Hiervon abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers gelten nur dann und nur insoweit als angenommen, als sie R.STAHL ausdrücklich anerkennt und schriftlich bestätigt.

- 1.2 Die Angebote von R. STAHL sind freibleibend. Dies gilt nicht, wenn R. STAHL im Rahmen der Vergabeverfahren öffentlicher Aufträge verbindliche Angebote abgibt. Für den Vertrag sind ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung von R. STAHL und diese Liefer- und Leistungsbedingungen maßgebend.
- 1.3 Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter von R. STAHL.
- 1.4 Die Liefer- und Leistungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Bei ständiger Geschäftsbeziehung werden die Liefer- und Leistungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung auch dann Vertragsbestandteil, wenn nicht ausdrücklich mehr darauf Bezug genommen wird.

2. Vertragsschluss bei Bestellungen über den R. STAHL Webshop

2.1 R. STAHL vertreibt die Vertragsgegenstände und/oder Dienst- und Werkleistungen auch über den unter www.r-stahl.com betriebenen Webshop von R. STAHL („Webshop“). Verkäufe und Lieferungen der Vertragsgegenstände und die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen von R. STAHL auf der Grundlage von Bestellungen des Bestellers über den Webshop erfolgen ausschließlich nach Maßgabe dieser Liefer- und Leistungsbedingungen. Der Besteller erkennt die Liefer- und Leistungsbedingungen durch die Erteilung einer Bestellung über den Webshop an.

- 2.2 Die Darbietungen der Vertragsgegenstände und/oder von Dienst- und Werkleistungen im Webshop stellen noch keine verbindlichen Angebote von R. STAHL zum Vertragsschluss dar, sondern laden den Besteller lediglich dazu ein, verbindlich zu erklären, ob und welche Vertragsgegenstände und/oder Dienst- und Werkleistungen er bei R. STAHL bestellen möchte (*invitatio ad offerendum*). Der Besteller kann aus dem Webshop-Sortiment Vertragsgegenstände und/oder Dienst- und Werkleistungen von R. STAHL auswählen und diese über die Schaltfläche „in den Warenkorb“ zum Warenkorb hinzufügen. Vor dem Anklicken der Schaltfläche „zahlungspflichtig bestellen“ werden alle vom Besteller ausgewählten Vertragsgegenstände und/oder Dienst- und Werkleistungen, deren Gesamtpreis, einschließlich gesetzlich gültiger Umsatzsteuer, Zölle, Abgaben und Versandkosten, nochmals in einer Bestellübersicht dem Besteller zur Prüfung angezeigt. Eventuelle Eingabefehler kann der Besteller dann erkennen und vor der verbindlichen endgültigen Abgabe der Bestellung berichtigen. Die Vertragsbestimmungen einschließlich dieser Liefer- und Leistungsbedingungen können vor Abgabe der Bestellung vom Besteller nochmals aufgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden. Über die Schaltfläche „zahlungspflichtig bestellen“ gibt der Besteller ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages über die im Warenkorb befindlichen Vertragsgegenstände und/oder von Dienst- und Werkleistungen ab. Das Angebot kann jedoch nur abgegeben und übermittelt werden, wenn der Besteller durch Anklicken einer entsprechenden Schaltfläche diese Liefer- und Leistungsbedingungen akzeptiert und dadurch in sein Angebot aufgenommen hat.
- 2.3 R. STAHL wird den Erhalt der Bestellung des Bestellers per E-Mail bestätigen. In einer solchen E-Mail liegt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung.
- 2.4 Der Vertrag kommt erst zu Stande, wenn R. STAHL das Angebot des Bestellers annimmt. Die Annahme durch R. STAHL kann ausdrücklich erfolgen durch Erklärung in Textform, beispielsweise durch Zusenden einer schriftlichen Auftragsbestätigung per E-Mail, oder dadurch, dass R. STAHL die Vertragsgegenstände an den Versand übergibt und/oder mit der Ausführung der Dienst- und Werkleistungen beginnt und den Besteller entsprechend informiert. Der Vertrag richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Liefer- und Leistungsbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter von R. STAHL.
- 2.5 Sollte die Lieferung der vom Besteller bestellten Vertragsgegenstände bzw. die Erbringung der bestellten Dienst- und Werkleistungen nicht möglich sein, etwa, weil die entsprechenden Vertragsgegenstände nicht auf Lager sind, bzw. die Erbringung der bestellten Dienst- und Werkleistungen aktuell nicht möglich ist, kann R. STAHL von einer Annahmeerklärung absehen. In diesem Fall kommt kein Vertragsschluss zustande. R. STAHL wird den Besteller darüber unverzüglich informieren.
- 2.6 Der Vertragstext wird nach dem Vertragsschluss gespeichert, ist dem Besteller aber nicht mehr zugänglich. Der Besteller erhält jedoch sämtliche Vertragsbestimmungen und diese Liefer- und Leistungsbedingungen (per E-Mail oder als Brief) zugesandt.

3. Leistungsfristen und -termine

- 3.1 Leistungsfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie im Vertrag als verbindlich vereinbart wurden und der Besteller alle zur Ausführung der Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen, sowie Genehmigungen und Freigaben rechtzeitig mitgeteilt

bzw. zur Verfügung gestellt hat. Zudem müssen etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß bei R. STAHL eingegangen, und sonstige, einzelvertraglich vereinbarte Voraussetzungen zur Abwicklung des Auftrages eingetreten sein. Die Leistungsfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, vorausgesetzt, dass der Besteller die vorgenannten Vertragspflichten ordnungsgemäß erfüllt. Anderenfalls verlängern bzw. verschieben sich die Leistungsfristen und Leistungstermine entsprechend; dies gilt nicht, soweit R. STAHL eine Verzögerung zu vertreten hat. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern bzw. verschieben sich die Leistungsfristen und Leistungstermine entsprechend.

- 3.2 Die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung von R. STAHL durch ihre Vorlieferanten bleibt vorbehalten.
- 3.3 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von R. STAHL liegende und von R. STAHL nicht zu vertretende Ereignisse („Störung“) entbinden R. STAHL für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Leistungsfristen bzw. -termine verlängern bzw. verschieben sich um die Dauer der Störung. Störung im Sinne dieses Absatzes sind insbesondere:
- Mobilmachung, kriegerische Ereignisse, Aufruhr, Bürgerkrieg, Blockaden, Arbeitskämpfe, Demonstrationen, Fabrikbesetzungen und Sabotagen;
 - nachteilige Naturereignisse wie Eis, Hoch-/Niedrigwasser, Orkane, Wirbelstürme, Erdbeben und Flutwellen;
 - wesentliche Beeinträchtigung der Beschaffungsmöglichkeiten für die zur Bezahlung von Rohstoffen erforderlichen Devisen;
 - Verlade- oder Transportbehinderungen, -verzögerungen, -beschränkungen, und -einstellungen;
 - Behinderung durch Explosion, Feuer, ganze oder teilweise Zerstörung von Fabrikationsanlagen oder von Lagern, Maschinen und Maschinenteilen;
 - Maschinenbruch;
 - Folgen einer Energiekrise, Brennstoff-, Hilfsstoff- oder Energiemangel;
 - Mangel an Arbeitskräften aufgrund von Krankheiten oder Epidemien;
 - nicht oder nicht auftragsgemäß erfolgte Belieferung von R. STAHL mit Rohstoffen, Hilfsstoffen oder Verpackungsmaterial;
 - hoheitliche Maßnahmen, insbesondere behördliche Anordnungen und dergleichen im In- und Ausland;
 - Drohender Verstoß gegen nationale oder internationale Vorschriften, insbesondere die Lieferung betreffende Import- oder Exportvorschriften bzw. etwaige Verzögerungen durch nach diesen Vorschriften vorgesehene Genehmigungsverfahren; dem Besteller obliegt die Beibringung aller von seiner Seite erstellbaren, nach diesen Vorschriften für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr erforderlichen Informationen und Unterlagen.

Es kommt nicht darauf an, ob die vorgenannte Störung im Werk von R. STAHL oder eines Unterlieferanten eingetreten ist.

R. STAHL wird den Besteller vom Eintritt der Störung in angemessener Weise benachrichtigen. Im Falle einer mündlichen Benachrichtigung hat R. STAHL diese dem Besteller schriftlich zu bestätigen, sobald ihr dies nach den Umständen zumutbar ist. Nach Beendigung der Störung ist R. STAHL im Rahmen ihrer produktionstechnischen und sonstigen Möglichkeiten innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zur Leistung verpflichtet. R. STAHL hat dem Besteller baldmöglichst den entsprechenden Leistungstermin mitzuteilen.

Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert die Störung länger als 3 Monate an, so

kann jede Partei bei einem Vertrag über (i) den Verkauf und die Lieferung von Vertragsgegenständen (gemäß Teil 2 unten) von diesem Vertrag zurücktreten, oder (ii) die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen (gemäß Teil 3 unten) den Vertrag kündigen. R. STAHL ist jedoch zu Teillieferungen der Vertragsgegenstände beziehungsweise Teilleistungen der Dienst- und Werkleistungen berechtigt, wenn R. STAHL diese trotz der Störung möglich sind. Der Rechnungsbetrag reduziert sich anteilig. Der Besteller ist insofern nur zum Teilrücktritt beziehungsweise zur Teilkündigung berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der Besteller an einer Teillieferung beziehungsweise Teilleistung kein Interesse hat. Das Rücktritts- oder Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, solange und soweit R. STAHL aufgrund ihrer Rohstoff- Einkaufsverträge zur Abnahme der Rohstoffe verpflichtet und dem Besteller ein weiteres Festhalten am Vertrag zumutbar ist. Die Ausübung des Rücktritts- oder Kündigungsrecht hat schriftlich zu erfolgen.

Bei R. STAHL vor Eintritt der Störung angefallene erforderliche Kosten, insbesondere Entwicklungs- und Produktionskosten im Hinblick auf speziell für den Besteller zu fertigende Vertragsgegenstände beziehungsweise speziell zu erbringende Dienst- und Werkleistungen, hat der Besteller im Falle des (Teil-)Rücktritts oder der (Teil-) Kündigung durch den Besteller R. STAHL zu ersetzen.

- 3.4 Verzögert sich die Leistung von R. STAHL, ist der Besteller nur zum Rücktritt bzw. zur Kündigung berechtigt, wenn R. STAHL die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Besteller gesetzte angemessene Frist zur Leistung erfolglos verstrichen ist.

4. Schadenersatz und Haftungsbeschränkung

- 4.1 Die Verpflichtung von R. STAHL zur Leistung von Schadenersatz wird wie folgt beschränkt:

- a) Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet R. STAHL der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden. R. STAHL haftet nicht für die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.
- b) Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei schuldhaft verursachten Körperschäden sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für den Fall weiterer zwingender Haftungstatbestände. Darüber hinaus gilt sie nicht, wenn und soweit R. STAHL eine Garantie übernommen hat.

- 4.2 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung findet Anwendung auf alle Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung und Verschuldens bei Vertragsverhandlungen.

- 4.3 Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

- 4.4 Sofern Schäden abgedeckt sind durch eine Haftpflicht- oder Produkt-haftpflichtversicherung von R. STAHL, tritt R. STAHL diese Versicherungsansprüche an den Besteller ab und wird entsprechend der Versicherungsdeckung von einer etwaigen Haftung freigestellt.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Haben sich die Parteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von R. STAHL, die R. STAHL dem Besteller auf dessen Wunsch übersendet, sofern sie dem Besteller nicht bereits bekannt ist.
- 5.2 Mangels besonderer Vereinbarung gelten die Preise EXW Werk von R. STAHL (Incoterms 2020) zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen MwSt. Zusätzliche Kosten wie Verpackung, Transport, Versicherung, Zoll sowie Montage werden gesondert berechnet.
- 5.3 Alle sich aus dem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen sind in Euro zu erfüllen.
- 5.4 Zahlungen sind mangels besonderer Vereinbarung 10 Tage nach Rechnungsdatum bar ohne jeden Abzug zu leisten. Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein. Zahlungen des Bestellers gelten erst dann als erfolgt, wenn R. STAHL den entsprechenden Zahlungseingang verzeichnen kann.
- 5.5 Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, ist R. STAHL berechtigt, Verzugszinsen in jeweiliger gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 5.6 Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für R. STAHL kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingenommen.
- 5.7 Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

- 5.8 Wird R. STAHL nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers erkennbar, ist R. STAHL berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen; werden diese auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann R. STAHL unbeschadet weiterer Rechte von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt R. STAHL unbenommen.

6. Schutzrechte, Marken und Werbung

- 6.1 R. STAHL behält sich alle Rechte an den Angebotsunterlagen sowie an allen Unterlagen, Informationen und an Know-How, die beziehungsweise welches der Besteller im Rahmen des Verkaufs- und Leistungsvorgangs von R. STAHL erhält, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben und Mustern vor. Sie dürfen gegenüber Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von R. STAHL zugänglich gemacht werden. Ausgenommen hiervon sind Informationen, die bereits unabhängig vom Verkaufs- und Leistungsvorgang öffentlich bekannt sind, bezüglich deren der Besteller nachweist, dass sie vor Übermittlung bereits in seinem Besitz waren oder die dem Besteller von einem verfügungsberechtigten Dritten unabhängig vom Verkaufs- und Leistungsvorgang zugänglich gemacht wurden.



- 6.2 Der Besteller darf keine Handlungen vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen, die Marken oder andere von R. STAHL im Zusammenhang mit den Vertragsgegenständen verwendete gewerbliche Schutzrechte von R. STAHL gefährden können. Insbesondere dürfen Marken und/oder sonstige unterscheidungskräftige Merkmale, die entweder Teil der Vertragsgegenstände, auf ihnen aufgedruckt oder ihnen in sonstiger Weise beigefügt sind, weder verdeckt noch verändert, entfernt oder ergänzt werden.
- 6.3 Das gesamte von R. STAHL bereitgestellte Verkaufsförderungs-, Werbe- und Verkaufsmaterial („Werbematerial“) bleibt Eigentum von R. STAHL. Der Besteller darf dieses Werbematerial nur nach Maßgabe der Anweisung von R. STAHL und nur für den Verkauf der Vertragsgegenstände verwenden; er ist nicht berechtigt, Dritten die Verwendung des Werbematerials zu gestatten.
- 6.4 Im Übrigen darf der Besteller nur dann Werbung für die Vertragsgegenstände betreiben und für diese Zwecke das Werbematerial und die Marken von R. STAHL verwenden, wenn dazu die ausdrückliche schriftliche Einwilligung von R. STAHL vorliegt. R. STAHL kann ihre Einwilligung jederzeit widerrufen; in diesem Fall ist die gesamte Werbemaßnahme nach Maßgabe der Weisungen von R. STAHL auf Kosten des Bestellers zu beenden. Unabhängig vom Vorliegen der Einwilligung von R. STAHL bleibt der Besteller in jedem Fall dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass alle Werbemaßnahmen oder Anzeigen etwaige gesetzliche Anforderungen erfüllen und gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzen.

7. Geheimhaltung

- 7.1 Die Parteien werden alle ihnen zur Kenntnis gelangenden geheimhaltungsbedürftigen Informationen der anderen Partei geheim halten. Die Parteien verpflichten sich, nur solche Mitarbeiter oder Dritte in die Zusammenarbeit einzubinden, die sie zuvor in vergleichbarem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet haben.
- 7.2 Geheimhaltungsbedürftig sind alle Informationen einer Partei – unabhängig von ihrer Form –, die schriftlich als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
- 7.3 Nicht geheimhaltungsbedürftig sind Informationen, von denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass sie entweder (i) allgemein zugänglich sind oder waren, (ii) ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits im Besitz der Partei waren, (iii) unabhängig und ohne Verwendung geheimhaltungsbedürftiger Informationen von einer anderen Partei entwickelt wurden oder (iv) die Informationen rechtmäßig von einem Dritten erworben hat, der nicht zur Geheimhaltung verpflichtet war.
- 7.4 Die Geheimhaltungspflichten bestehen über das Ende der Geschäftsbeziehungen der Parteien fort.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schriftform und Teilnichtigkeit

- 8.1 Diese Liefer- und Leistungsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen R. STAHL und dem Besteller unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).



- 8.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung der Parteien ist Stuttgart. R. STAHL hat jedoch das Recht, den Besteller auch an dem Gerichtsstand des Bestellers zu verklagen.
- 8.3 Auf die vertraglichen Beziehungen finden die nachfolgenden Regelungen in der nachstehenden Rangfolge Anwendung:
- a) die zwischen den Parteien abgeschlossenen Individualvereinbarungen
 - b) diese Liefer- und Leistungsbedingungen
 - c) die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Handelsgesetzbuches („HGB“) und des Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“).
- 8.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Liefer- und Leistungsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 8.5 Der Besteller darf die sich aus dem Vertragsverhältnis der Parteien ergebenden Rechte nur nach schriftlicher Einwilligung von R. STAHL an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 8.6 Sollte eine Bestimmung dieser Liefer- und Leistungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.

Teil 2: Zusätzliche Geschäftsbedingungen für Verkauf und Lieferungen von Vertragsgegenständen

1. Geltungsbereich und Umfang der Lieferung

- 1.1 Diese Zusätzlichen Geschäftsbedingungen für Verkauf und Lieferungen („Verkaufsbedingungen“) gelten zusätzlich zu den (vorstehend unter Teil 1 abgedruckten) Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Bezug auf den Verkauf von Vertragsgegenständen (§§ 433 ff. BGB). Die Verkaufsbedingungen gelten auch für Verträge, die die Lieferung von Produkten zum Gegenstand haben, die R. STAHL gemäß § 650 BGB für den Besteller herstellt.
- 1.2 Im Falle von Widersprüchen zwischen den Verkaufsbedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen die Verkaufsbedingungen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, soweit dies zur Auflösung des Widerspruches erforderlich ist. Im Übrigen und in allen anderen Fällen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend und zusätzlich zu den Verkaufsbedingungen.
- 1.3 Inhalt und Umfang von Angeboten bestimmen sich ausschließlich nach der R. STAHL Produktspezifikation. Insbesondere sind zum Angebot gehörende Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und ähnliche Angaben nur als Richtwerte zu verstehen, soweit sie nicht ausdrücklich von R. STAHL als verbindlich bezeichnet sind. R. STAHL behält sich vor, technische Änderungen an dem Vertragsgegenstand dann vorzunehmen, wenn dadurch die technische Funktion nicht beeinträchtigt wird.

2. Versendung, Gefahrübergang und Entgegennahme

- 2.1 Die Lieferung des Vertragsgegenstands erfolgt EXW Werk von R. STAHL (Incoterms 2020), soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Ist R. STAHL aufgrund anderweitiger Vereinbarung zur Versendung des Vertragsgegenstandes verpflichtet, so ist R. STAHL berechtigt, die Versandart und den Versandweg nach eigenem Ermessen zu bestimmen. Auf Wunsch des Bestellers wird für die Lieferung eine Transportversicherung eingedeckt; die entsprechenden Kosten sind vom Besteller zu tragen.
- 2.2 Angelieferte Vertragsgegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Rechte wegen Mängeln entgegenzunehmen.
- 2.3 R. STAHL kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen, sofern dies dem Besteller zumutbar ist.
- 2.4 Soweit nicht abweichend geregelt, werden die Verpackungen durch R. STAHL veranlasst und nicht vom Besteller verlangt. Es handelt sich daher um Transportverpackungen. Der Besteller ist verpflichtet, die Transportverpackungen sauber und nicht mit anderen Gegenständen vermischt zu den üblichen Betriebszeiten von R. STAHL zurückzugeben.
- 2.5 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten oder verzögert sich der Versand aus sonstigen Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so ist R. STAHL unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern. Auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers wird R. STAHL den Vertragsgegenstand versichern. Ihm werden, beginnend 10 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk von R. STAHL, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden

Monat, berechnet.

3. Beschaffenheit, Rechte des Bestellers bei Mängeln, Untersuchungspflicht und Verjährung

- 3.1 Der Vertragsgegenstand weist bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit auf; sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Vertragsgegenstandes.

Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Besteller von R. STAHL überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes zu verstehen; derartige Garantien müssen ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart werden.

R. STAHL behält sich das Recht vor, den Vertragsgegenstand im Hinblick auf seine Konstruktion, sein Material und/oder seine Ausführung abzuändern, sofern dadurch nicht die vereinbarte Beschaffenheit verändert wird.

- 3.2 Rechte des Bestellers wegen Mängeln des Vertragsgegenstandes setzen voraus, dass er den Vertragsgegenstand nach Ablieferung überprüft und R. STAHL Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung, schriftlich mitteilt; verborgene Mängel müssen R. STAHL unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.
- 3.3 Bei jeder Mängelrüge steht R. STAHL das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Vertragsgegenstandes zu. Dafür wird der Besteller R. STAHL die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. R. STAHL kann vom Besteller auch verlangen, dass er den beanstandeten Vertragsgegenstand an R. STAHL auf ihre Kosten zurückschickt. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als unberechtigt und hat der Besteller dies vor Erhebung der Mängelrüge erkannt oder fahrlässig nicht erkannt, so ist er R. STAHL zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, z.B. Fahrt- oder Versandkosten, verpflichtet.
- 3.4 R. STAHL ist berechtigt, Mängel nach eigener Wahl durch für den Besteller kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung des fehlerhaften Teiles oder des ganzen Vertragsgegenstandes (gemeinsam: „Nacherfüllung“) zu beseitigen.

Der Besteller wird R. STAHL die für die Nacherfüllung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen. Ist die Beseitigung des Mangels dringend geboten aus Gründen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, hat der Besteller dies unter Nennung der betreffenden Umstände R. STAHL unverzüglich mitzuteilen, woraufhin R. STAHL den Umständen entsprechend rechtzeitig, jedenfalls nach 5 Tagen, dem Besteller die Erlaubnis erteilt, den Mangel selbst oder mittels Dritter zu beseitigen und von R. STAHL Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

Von R. STAHL ersetzte Teile gehen in das Eigentum von R. STAHL über.

- 3.5 Rechte des Bestellers wegen Mängeln sind in den folgenden Fällen ausgeschlossen: (i) bei natürlicher Abnutzung, (ii) wenn Schäden an den Vertragsgegenständen aus vom Besteller oder in der Lieferkette nachfolgenden Kunden zu vertretenden Gründen eintreten, insbesondere aufgrund unsachgemäßer Verwendung, der Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, fehlerhafter Inbetriebnahme oder fehlerhafter Behandlung (z.B. übermäßige Beanspruchung), (iii) bei fehlerhafter Montage und/oder Installation durch den Besteller, in der

Lieferkette nachfolgenden Kunden oder durch von ihnen beauftragte Dritte, (iv) bei Verwendung nicht geeigneten Zubehörs oder nicht geeigneter Ersatzteile oder der Durchführung ungeeigneter Reparaturmaßnahmen durch den Besteller, in der Lieferkette nachfolgenden Kunden oder durch von ihnen beauftragte Dritte, sowie (v) bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, bei mangelhaften Bauarbeiten, bei ungeeignetem Baugrund, bei chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, sofern diese Gründe nicht von R. STAHL zu vertreten sind.

- 3.6 Die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Material-, Versendungs-, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten übernimmt R. STAHL. Sofern zum Zwecke der Nacherfüllung der Ausbau des mangelhaften Vertragsgegenstandes und der Einbau des reparierten oder ersetzten Vertragsgegenstandes erforderlich ist, ist R. STAHL berechtigt, nach ihrer Wahl den Aus- und Einbau selbst vorzunehmen oder dies dem Besteller zu überlassen. In letzterem Fall wird der Besteller R. STAHL zunächst ein Angebot für den Aus- und Einbau durch ihn oder einen Dritten zur Prüfung vorlegen; der Besteller ist verpflichtet, die Kosten so gering wie möglich zu halten und sofern möglich, auf eigene Kosten die eigene Arbeitskraft einzusetzen. Sofern der Aus- und Einbau durch den Besteller vorgenommen wird, wird R. STAHL nur die nachgewiesenen und erforderlichen Kosten ersetzen. R. STAHL ist nicht zum Aus- und Einbau bzw. zur Tragung der entsprechenden Kosten verpflichtet, wenn und soweit die Kosten dafür außer Verhältnis zur Schwere des Mangels und dem Kaufpreis des Vertragsgegenstandes stehen. Dies ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn die Kosten für den Aus- und Einbau mehr als 30 % des Kaufpreises des Vertragsgegenstandes betragen. Der Besteller ist verpflichtet, R. STAHL alle für den Aus- und Einbau notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, sowie R. STAHL Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Vertragsgegenstandes vor Ort zu ermöglichen.
- 3.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Besteller unzumutbar oder hat R. STAHL sie nach § 439 Abs. 4 BGB verweigert, so kann der Besteller nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften von dem den mangelhaften Vertragsgegenstand betreffenden Vertrag zurücktreten oder eine angemessene Herabsetzung des Preises verlangen und/oder Schadenersatz gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen.

Tritt der Besteller vom Kaufvertrag zurück, dann nimmt R. STAHL den Vertragsgegenstand zurück und erstattet dem Besteller die von diesem geleistete Vergütung. Der Besteller hat die gezogenen Nutzungen herauszugeben oder, wenn eine Herausgabe der Nutzungen nicht möglich ist, entsprechenden Wertersatz zu leisten. Die Berechnung des Wertersatzes erfolgt grundsätzlich auf Grundlage einer degressiven Abschreibung über einen Nutzungszeitraum von 5 Jahren bei Waren mit einem Einzelwert von mehr als € 1.000,00, im Übrigen von 3 Jahren. Es bleibt den Parteien vorbehalten, den Nachweis darüber zu führen, dass ein längerer oder kürzerer Nutzungszeitraum zu Grunde zu legen ist oder aus bestimmten Gründen Nutzungsmöglichkeiten nur in anderer Höhe entstanden sind.

- 3.8 Die Verjährungsfrist für die Rechte des Bestellers wegen Mängeln beträgt 12 Monate seit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Diese Frist gilt nicht (i) für Rechte des Bestellers bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln, (ii) wenn und soweit R. STAHL eine Garantie übernommen hat, (iii) für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (iv) für Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Schäden, die von R. STAHL vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, (v) für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus anderen Gründen als Mängeln des Vertragsgegenstandes sowie (vi) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften.

Soweit ein Vertragsgegenstand vom Besteller oder in der Lieferkette nachfolgenden Kunden an einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB veräußert wird, bleiben für eventuelle Rückgriffansprüche die Bestimmungen des § 445b BGB über eine längere Verjährung unberührt.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die Vertragsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von R. STAHL aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller das Eigentum von R. STAHL.
- 4.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der R. STAHL zustehenden Saldoforderung.
- 4.3 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte („Vorbehaltsprodukte“) ist dem Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von R. STAHL gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an R. STAHL ab; R. STAHL nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen R. STAHL und dem Besteller vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an R. STAHL abgetretenen Forderungen treuhänderisch für R. STAHL im eigenen Namen einzuziehen. R. STAHL kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen, wie beispielsweise der Zahlung gegenüber R. STAHL in Verzug ist; im Fall des Widerrufs ist R. STAHL berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.
- 4.4 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Besteller erfolgt stets für R. STAHL. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt R. STAHL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Produkte.
- 4.5 Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden, so erwirbt R. STAHL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller R. STAHL anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Besteller für R. STAHL verwahren.
- 4.6 Der Besteller wird R. STAHL jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an R. STAHL abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Besteller R. STAHL sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von R. STAHL hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.
- 4.7 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.



- 4.8 Kommt der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber R. STAHL in Verzug und tritt R. STAHL vom Vertrag zurück, so kann R. STAHL unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte herausverlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Besteller R. STAHL oder den Beauftragten von R. STAHL sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben.
- 4.9 R. STAHL verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die gesamten zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.
- 4.10 Auf Verlangen von R. STAHL ist der Besteller verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte während der Dauer des Eigentumsvorbehalts angemessen zu versichern, insbesondere gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden. Der Besteller ist verpflichtet, den entsprechenden Versicherungsnachweis gegenüber R. STAHL zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an R. STAHL abzutreten.
- 4.11 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Besteller alles tun, um R. STAHL unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

5. Produkthaftung

Veräußert der Besteller den Vertragsgegenstand, ob unverändert oder verändert, ob nach Verarbeitung, Umbildung, oder Verbindung mit anderen Waren, so stellt er R. STAHL im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, wenn und soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler auch im Innenverhältnis der Parteien verantwortlich ist.

Teil 3: Zusätzliche Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen

Abschnitt A: Allgemeine Vorschriften

A.1. Geltungsbereich und Umfang der Leistungen

- A.1.1 Diese Zusätzlichen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen („Dienst- und Werkleistungsbedingungen“) gelten in Bezug auf Dienstleistungen (§§ 611 ff. BGB) und Werkleistungen (§§ 631 ff. BGB) zusätzlich zu den (vorstehend unter Teil 1 abgedruckten) Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- A.1.2 Im Falle von Widersprüchen zwischen den Dienst- und Werkleistungsbedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen die Dienst- und Werkleistungsbedingungen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, soweit dies zur Auflösung des Widerspruches erforderlich ist. Im Übrigen und in allen anderen Fällen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend und zusätzlich zu den Dienst- und Werkleistungsbedingungen.

A.2. Leistungen von R. STAHL

- A.2.1 R. STAHL erbringt die Dienst- und/oder Werkleistungen gemäß der Leistungsbeschreibung, den Dienst- und Werkleistungsbedingungen und entsprechend den anerkannten Regeln der Technik. Technische oder sonstige Normen sind nur einzuhalten, soweit sie in den Leistungsbeschreibungen ausdrücklich aufgeführt sind, und finden in der bei Angebotsabgabe geltenden Fassung Anwendung.
- A.2.2 Soweit die Leistungsbeschreibung unbeabsichtigte Lücken oder Unklarheiten enthält, ist R. STAHL berechtigt, den betroffenen Inhalt der Leistungsbeschreibung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Bestellers anzupassen.
- A.2.3 Von R. STAHL zu erbringende Dienst- und/oder Werkleistungen umfassen nicht die Beschaffung und Pflege von Standardsoftware sowie erforderlicher Hardware. Dies liegt in der alleinigen Verantwortung des Bestellers.
- A.2.4 R. STAHL ist berechtigt, zur Erfüllung der Dienst- und/oder Werkleistungen Unterauftragnehmer einzusetzen.
- A.2.5 Sofern Installationsarbeiten vor Ort erforderlich sind, wird der Besteller R. STAHL, ihrem Erfüllungsgehilfen oder dem Drittanbieter des Bestellers gestatten, den Installationsort zu betreten und diesen die übrigen notwendigen Einrichtungen am Installationsort zur Verfügung stellen, sowie in etwaige Besonderheiten des Installationsorts einweisen und die Dienst- und/oder Werkleistungen in angemessener Weise begleiten.
- A.2.6 Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung, sowie die Hilfeleistung in Steuersachen ist nicht Bestandteil der Leistungen.

A.3. Vergütung

- A.3.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, werden die von R. STAHL erbrachten Leistungen monatlich nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- A.3.2 Sofern sich die Vergütung nach erbrachten „Manntagen“, „Personentagen“, o. ä. bemisst, entspricht ein solcher „Tag“ jeweils bis zu acht Zeitstunden eines Mitarbeiters an einem Kalendertag.
- A.3.3 Reisekosten, Spesen und sonstige Nebenkosten sowie Auslagen, die für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung durch R. STAHL anfallen, werden zusätzlich und nach Aufwand in Rechnung gestellt.

A.4. Haftung für Datenverlust

Im Fall von Datenverlusten ist die Haftung von R. STAHL auf den Ersatz der Kosten beschränkt, die für die Wiederherstellung der Daten aus elektronischen Sicherungsmedien entstehen. Die Verpflichtung des Bestellers zur regelmäßigen Datensicherung nach dem Stand der Technik bleibt unberührt.

A.5. Nutzungsrechte und Rechte Dritter

- A.5.1 Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung und, im Falle von Werkleistungen, der Abnahme, darf der Besteller die von R. STAHL für ihn erstellten Werke und Dienstleistungsergebnisse (nachfolgend gemeinsam „**Arbeitsergebnisse**“), soweit nicht abweichend vereinbart, für seine internen Unternehmenszwecke, weltweit und zeitlich unbeschränkt nutzen.
- A.5.2 Ziffer A.5.1 gilt nicht für Standardprodukte, die Teil des Arbeitsergebnisses sind. Standardprodukte sind in sich abgrenzbare Produkte oder Lösungen von R. STAHL oder Dritten, die separaten Lizenzbedingungen unterliegen. Ziffer A.5.1 gilt auch nicht für bei R. STAHL vorbestehende Materialien oder Lösungen. Die Rechte an bei R. STAHL vorbestehenden Materialien oder Lösungen verbleiben bei R. STAHL.
- A.5.3 R. STAHL gewährleistet, dass durch die überlassenen Arbeitsergebnisse bei vertragsgemäßer Nutzung durch den Besteller keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Besteller wird R. STAHL von gegen ihn geltend gemachten Rechten Dritter unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen und R. STAHL die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen überlassen. Der Besteller wird R. STAHL dabei kostenlos in zumutbarem Umfang unterstützen.

Beeinträchtigt ein Recht eines Dritten die vertragsgemäße Nutzung eines Arbeitsergebnisses durch den Besteller, so kann R. STAHL nach seiner Wahl (i) durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der Arbeitsergebnisse beeinträchtigen, beseitigen oder (ii) deren Geltendmachung beseitigen, oder (iii) die Arbeitsergebnisse in der Weise verändern oder ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzen.

Ansprüche des Bestellers wegen Rechtsmängeln bestehen nicht, soweit die Arbeitsergebnisse durch den Besteller oder Dritte geändert worden sind, es sei denn der Besteller weist nach, dass die Rechtsverletzung nicht durch die Änderungen verursacht worden ist.

Abschnitt B: Besondere Vorschriften für Dienstleistungen

B.1. Leistungsumfang

Inhalt und Umfang von Angeboten bestimmen sich ausschließlich nach der R. STAHL Leistungsbeschreibung. Bei Dienstleistungen schuldet R. STAHL nicht das Erreichen des angegebenen Projektziels und/oder die Eignung der Ergebnisse für einen bestimmten Zweck oder die weitere Bearbeitung oder Nutzung der Ergebnisse durch den Besteller.

B.2. Rechte des Bestellers bei nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung

B.2.1 R. STAHL erbringt alle Dienstleistungen fachmännisch und fachgerecht entsprechend dem Industriestandard. Im Falle von nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung ist R. STAHL berechtigt, die Dienstleistung ordnungsgemäß zu erbringen beziehungsweise zu wiederholen, sofern dies möglich und dem Besteller zumutbar ist. Weitergehende Rechte und Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften stehen dem Besteller nur zu, wenn er R. STAHL unter Fristsetzung von wenigstens 14 Tagen aufgefordert hat, die Dienstleistung ordnungsgemäß zu erbringen beziehungsweise zu wiederholen, und diese Nachfrist erfolglos verstrichen ist, sofern die Setzung einer Nachfrist nicht entbehrlich ist.

B.2.2 Die Verjährungsfrist für die Rechte des Bestellers bei nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung beträgt 12 Monate ab dem gesetzlichen Beginn der Verjährungsfrist gemäß § 199 BGB.

B.3. Kündigung

Sofern der Dienstvertrag nicht eine feste Laufzeit aufweist oder etwas anderes bestimmt ist, können Dienstverträge von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich zum Monatsende gekündigt werden. Die Rechte aus § 626 BGB bleiben unberührt.

Abschnitt C: Besondere Vorschriften für Werkleistungen

C.1. Leistungsumfang

Inhalt und Umfang von Angeboten bestimmen sich ausschließlich nach der R. STAHL Leistungsbeschreibung. Bei Werkleistungen unternimmt R. STAHL wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um dem Besteller das Werk wie von den Parteien vereinbart zur Verfügung zu stellen. Sofern nicht vertraglich anderweitig vereinbart, übernimmt R. STAHL keine Gewährleistung für die Eignung des Werks für einen bestimmten Zweck oder die weitere Bearbeitung oder Nutzung des Werks durch den Besteller.

C.2. Abnahme

C.2.1 Von R. STAHL zu erbringende Werkleistungen unterliegen der Abnahme.

C.2.2 R. STAHL stellt dem Besteller die Werke nach Fertigstellung zur Abnahme bereit. Soweit nicht abweichend vereinbart, hat der Besteller die Abnahme der Werke innerhalb von 7 Tagen nach Bereitstellung zu erklären, wenn die erstellten Werke keine abnahmeverhindernden Mängel aufweisen.

Wenn keine Abnahme des Werkes innerhalb der 7 Tagen nach Bereitstellung erfolgt, ist R. STAHL berechtigt, den Besteller schriftlich unter Fristsetzung von wenigstens 14 Tagen zur Abnahme aufzufordern. Mit Ablauf dieser erneuten Frist gilt das Werk als abgenommen.

C.2.3 Im Falle der Softwareimplementierung oder Systemintegration legen die Parteien zu Beginn der Vertragsdurchführung einvernehmlich den Verlauf und Umfang des Abnahmetests fest. Abnahmeverhindernde Mängel sind Mängel der Klassen 1 und 2 gemäß folgender Klassifizierung.

Ein Mangel der Klasse 1 ist eine Abweichung, die dazu führt, dass das abzunehmende Werk oder ein zentraler Teil davon für den Besteller nicht nutzbar ist.

Ein Mangel der Klasse 2 ist eine Abweichung, die bei wichtigen Funktionen des Werkes erhebliche Nutzungseinschränkungen bedingt, die nicht für eine angemessene, dem Besteller zumutbare Zeitdauer umgangen werden können.

Mängel der Klasse 3 sind alle sonstigen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit des Werkes.

C.2.4 Der Besteller dokumentiert das Ergebnis der Abnahmeprüfung einschließlich sämtlicher etwaig aufgetretener Mängel und deren Klassifizierung in einem Abnahmeprotokoll. Hat der Besteller die Abnahme zu Recht verweigert, behebt R. STAHL die Mängel. Sodann werden die erforderlichen Teile des Abnahmetests wiederholt.

C.3. Rechte des Bestellers bei Mängeln

C.3.1 Die bedingungslose Annahme des Werks schließt alle Rechte und Ansprüche des Bestellers im Zusammenhang mit Mängeln an Werkleistungen aus, die im Zeitpunkt der Abnahme bereits erkennbar waren. Die Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Mängeln, die im Zeitpunkt der Annahme nicht erkennbar waren, ist ausgeschlossen, es sei denn der Besteller informiert R. STAHL unverzüglich nach Entdeckung dieser Mängel schriftlich.

C.3.2 Die Rechte des Bestellers wegen Mängeln unterliegen Ziffer 3.3 bis 3.5 der (vorstehend unter Teil 2 abgedruckten) Verkaufsbedingungen, die entsprechende Anwendung finden.

Der Besteller ist im Falle von abnahmeverhindernden Sachmängeln gemäß Ziffer C.2.3 berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen ist. Das endgültige Fehlschlagen ist unter Berücksichtigung der Komplexität und der Umstände der Sachmängelbehebung zu ermitteln.



C.3.3 Die Verjährungsfrist für die Rechte des Bestellers wegen Mängeln beträgt 12 Monate seit dem Zeitpunkt der Abnahme. Diese Frist gilt nicht (i) für Rechte des Bestellers bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln, (ii) wenn und soweit R. STAHL eine Garantie übernommen hat, (iii) für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (iv) für Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Schäden, die von R. STAHL vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, (v) für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus anderen Gründen als Mängeln des Vertragsgegenstandes sowie (vi) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungs Vorschriften.

C.4. Kündigung

Werkverträge können durch den Besteller jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. In diesem Fall ist R. STAHL berechtigt, die vereinbarte Vergütung gemäß Ziffer A.3 zu verlangen, die bereits angefallen ist.